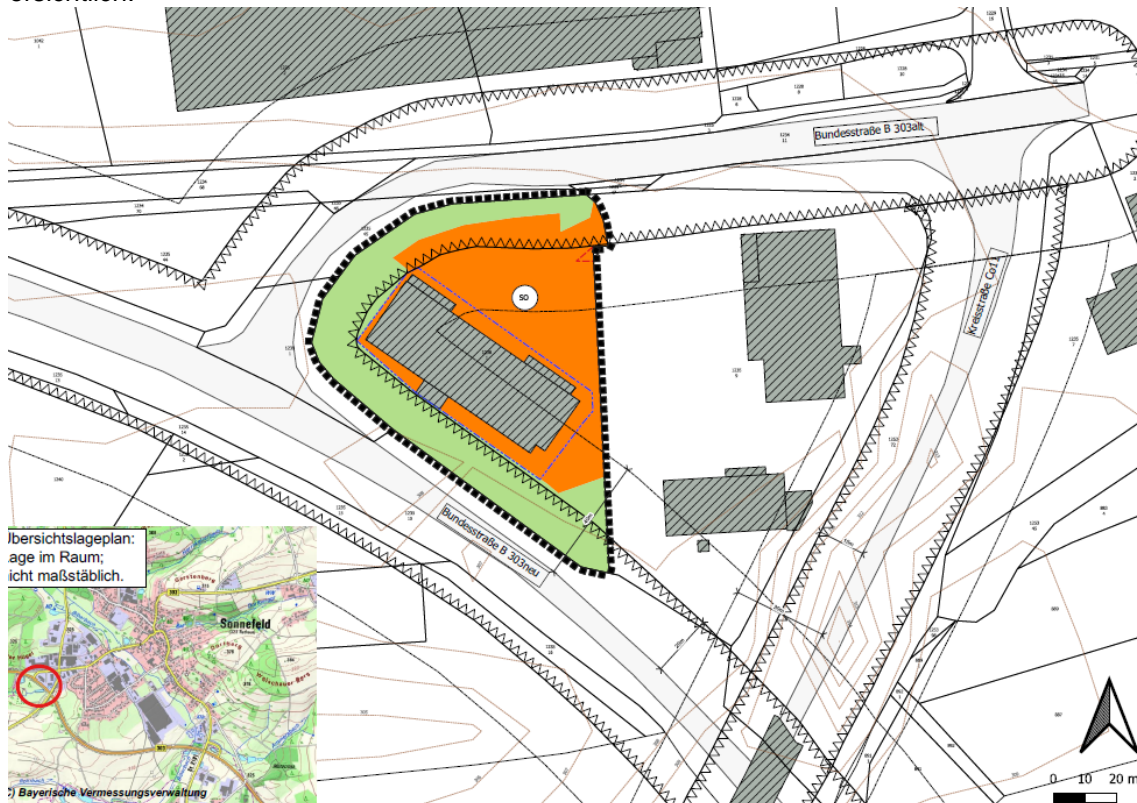


**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß
§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) der Gemeinde
Sonnefeld
für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet
Sonnefeld-West III – An der Frohnlacher Straße" im beschleunigten
Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.07.2022 den überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sonnefeld-West III – An der Frohnlacher Straße" gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB geändert.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus untenstehendem nicht maßstäblichem Lageplan ersichtlich.



Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und für die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte

- Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sonnefeld-West III – An der Frohnlacher Straße" (Fassung vom 20.07.2022)
- Begründung zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Sonnefeld-West III – An der Frohnlacher Straße" (Fassung vom 20.07.2022)
- Auswirkungsanalyse der CIMA Beratung + Management GmbH, Luitpoldstraße 2 91301 Forchheim: Auswirkungsanalyse zum Standort Sonnefeld, Frohnlacher Str. 7. Untersuchungsbericht. 23.11.2021

liegt in der Zeit vom

08.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022

im Bauamt der Gemeinde Sonnefeld, Schafberg 2, 96242 Sonnefeld, während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag
Donnerstag

08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

erneut öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Seite der Gemeinde unter der Rubrik „Rathaus & Service“ unter „Bauen und Wohnen“ / „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen (in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift) bei der Verwaltung abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Ämtergebäude Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis einschließlich zum 09. September 2022 abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zur formalen Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt (sog. beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung), da die maßgebliche zulässige Gesamtgrundfläche durch die Planung nicht überschritten wird (im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung beträgt diese weniger als 20.000 Quadratmeter) und es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht durchgeführt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur Barrierefreiheit:

Die Räumlichkeiten sind nicht komplett barrierefrei zugänglich. Sollte der Raum für Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht zugänglich sein, so können diese bei Frau Anskat unter Tel. 09562/4006-153 einen Termin zur Einsicht vereinbaren.

Sonnefeld, den 25.07.2022

.....
Michael Keilich
Erster Bürgermeister

